**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Frentag , den 16 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 23 Vendemiaire. X.

Vollziehungs-Rath. Beschluß vom 16. September, die Schifferordnung für den Waarentransport zwischen Zürich und Wallenstadt enthaltend. (Beschluß.)

S. 14. Rederordnung.

Der Oberschiffmeifter des Cantons Liuth ift verbunben, für genugfame Leute und Pferde jum Recken an ber Linth ju forgen. Er bestellt baber die Recter, wie er es für die beste Beforgung am tauglichsten findet, boch fo, daß ben einem gemeinschaftlichen Accord feine Claffe por ber andern ben Borgug habe. Die Beloh. nung wird burch Bergleich unter Unleitung ber Rauf. und Maagshauscommifion und mit Ratification ber Bermaltungsbeborde bes Cantons Linth feftgefegt. Die Guterschiffe haben im Reden ben Borgug; gemeine Schifteute durfen ihre leeren Schiffe nicht felbit recten, fonbern fie muffen folche durch die bestellten Recter fuß. ren laffen um den Lohn. Wann aber die Linth gu flein mare, gange Ledenen ju tragen, und Schifficute mit fogenannten Lodlischiffen borhanden find, Die, um nicht leer hinauf ju fahren, Guter laden wollen, jah. len fie nur ben balben Redlobn. Die Recfer merden benm Bufrieren bes Gees ju ber Fuhr über Land angestellt, infofern fle einen billigen Suhrlohn eingeben.

S. 15. Unterhaltung des Linthbette und ber Redwege.

Das Linthbett foll nach alter Bestimmung durchaus 36 Zürcherschuh weit offen und unverschlagen erhalten werden. Um aber das Wasser in einem schiffbaren Runs bensammen zu halten, braucht es stete Aussicht, Kosten und Arbeit. Die Aussicht soll nicht nur allen Antheilhabern an der Schiffahrt anbefohlen senn, also daß sie anzeigen, wo ein Wuhr Gefahr leidet oder etwas die Schiffahrt hindern könnte, sondern auch den Ehess oder Führern jeder Classe zur besondern Pflicht und sie für vernachläsigte Anzeigen verantwortlich ges

macht werben; besgleichen foll ber Oberfchiffmeifter bes Cantone Linth, ale ein in diefer Sache erfahrner Mann. jeden Monat ben Augenschein von der Beschaffenheit des Linthbetts und ber Rectwege einnehmen, und ber Rauf. und Waaghauscommigion die allfälligen erfoder. lichen Ausbefferungen angeben, welche fich bann an Die Bermaltungsbehörde Des Cantons Linth wenden wird, um die Ausführung bavon beforgen gu laffen. Die nothigen Fonde dazu werden aus den im f. 6. angegebenen Quellen bezogen, und wo immer moglich foll nach und nach ein Fond für aufferordentliche Berbefferungen errichtet werden, um dem Staat, dem fonft die Unterhaltung diefer Rectwege oblage, folche ganglich abzunehmen. Der nun von jedem Collo Rauf. mannegut für immer festgefeste lieberlohn von 1 BB. 6 Rp. und Abtrag von 2 BB. 1 1/3 Rp. wird von bemt Bagmeifter in Burich eingezogen , von dem unterwegs fallenden Gut aber an dem Ort der Ladling, und halb. jahrlich dem Baagmeifter in Zurich mit Berechnung jugefandt. Da indeffen auch bon ben übrigen Drivat-Schiffen ein Ueberlobn ju beziehen ift, namlich von einer Ladung auf. und niedermarts jufammen 4 Bat. 2 2/3 Rp., und von einem Lodlischif 2 Bg. 1 1/3 Rp. fo geheiffenen Linthdicken, fo wird der Oberschiffmeifter des Cantons Linth folchen einziehen, und balbiabrlich dem Baggmeister in Zurich zu Sanden ber Kauf. und Waaghauscommision verrechnen.

## 5. 16. Binterfubr.

Wann die Schiffahrt durch das Zufrieren des Sees mehr oder weniger unterbrochen ist, so werden die Guter über Land geführt. Zu dem Ende hin sollen die Landstrassen zu berden Seiten des Sees und der Linth zwischen Zurich und Wesen durchaus frey und ungehindert befahren werden konnen, übrigens aber die Schiffe von Zurich aus so weit fahren, als der See offen, und daben eine sichere Lände und Dachung zu sinden ist, doch soll dieses unbeschadet der Zolle und



Beggelder geschehen. Die Oberschiffmeister werden alsdann unter Leitung der Kauf, und Waaghauscommission die Gütersertigung mit hülfe und für Rechnung der Schiffergesellschaft, deren hinterlegte Caution auch für die Sicherheit dieser Spedition hastet, besorgen. Sie bestimmen die Löhne, können Fuhrleute annehmen, wo sie die sichersten und billigsten sinden, werden aber sonderheitlich auf die Recker Bedacht nehmen. Sie sonderheitlich auf die Recker Bedacht nehmen. Sie sonden ordentliche Scripturen führen, keine Fuhr ohne nummerirte Ladzedul abgeben, und alles durch verskändige Commis an Ort und Stelle besorgen lassen. Nichts destoweniger werden alle Güter in die Kaushäusser und Susten geliesert und allda empfangen auf Art und Weise, wie es ben offnem See vorgeschrieben ist.

Die Frachten fur diese Fuhren sowohl als die Belohnung für die ausserventliche Bemuhung ber Ober-Schiffmeister werden von der Kauf. und Waaghaus. Commission auf Genehmigung der bendseitigen Admi-

niftrativbeborben bestimmt.

5. 17. Fuhr durch das Sarganserland.

Die Spedition der Guter von Wallenstadt bis nach Chur ift unter gehöriger und obrigfeitlicher Aufsicht ben Waag . und Suftmeistern von Wallenstadt und

Ragat übertragen.

Ber fich der Factorirung annehmen will, foll bagu patentirt und mit Inftruftion berfeben fenn. Die Factoren follen ju jeder Fuhr richtige und nummerirte Ruhrbriefe geben, und felbige alle Quartal gegen einan. Der faint ihren Roften abrechnen. Alle Guter follen gewogen und wohl vermahrt, und bas Bewicht in die Frachtzedul verzeichnet merden. Die Factoren haben fich nicht an die bisherige Rottordnung gu halten, fonbern einzig auf bas Befte ber Spedition ju feben. Wer mit gangen Frachtwagen von Ballenftadt nach Chur und vice verfa fahren will, barf es fren thun; Miemandem aber foll Ladung ertheilt werden, er fen Dann mit Stroh und Dedung ju Beschützung ber Maare hinlanglich berfeben. Die nabern Bestimmun. gen tonnen jedoch erft von ber Adminiftrativbeborde bes Cantone Rhatien mit Buftimmung ber benden ubrigen getroffen werben.

## 6. 18. Mufficht und Buftis.

Die Oberaufsicht auf die Befolgung der Schiffahrts, Ordnung auf der ganzen Route bieibt nach ihrem gan, zen Inhalt den Verwaltungsbehörden der Cantone Zurich und Linth vorbehalten, die jedoch folche für den Detail, der Kauf- und Waaghauscommision in Burich einflweilen überlaffen. Alle Streitigfeiten aber bie fich über ben administrativen Theil Der gefammten Schifferordnung erheben, muffen an die betreffende Bermaltungsbehörde gebracht werden, welche alsbann das gutächtliche Befinden der Kauf. und Baaghaus. Commifion barüber einholen wird. Infofern bingegen Die vorfallenden Streitigfeiten Progeffe uber Mein und Dein betreffen, follen in Ermanglung bon Commert. Tribunalien und wegen ber mannigfaltigen Schwierig. feiten, die jede andre Ginrichtung mit fich führen wurde, provisorisch bis und fo lange eine besondere taufinannische Rechtspflege fatt haben wird, Die Difriftsgerichte der benden Sauptorte Zurich und Glarus, je nachdem der ftreitige Fall fich in eint oder anderm Canton ereignet bat, mit Borbehalt der Appellation an das Cantonsgericht, als competirliche Richter erfter Inffang, benen es fren fieht, ber Rauf. und Magghaus. Commission ein Parere abzufodern, aufgestellt merden.

Diefer Beschluß foll durch den Drut bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufges tragen werden, fur die Bollziehung desselben zu sorgen. Folgen die Unterschriften.

# Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Beschluß der Botschaft des Bolly. Rathe, die Berausserung zweier Niederlagshäuser zu Imisee und Kuffnacht, betreffend.)

hiezu giebt ber Reg. Statthalter, B. Truttmann, den Anlaß, da er, um seinem Sohn die Spedition einzurichten, den Schakungsertrag, welcher für die Sust zu Jmisen 800 Fr. und für sene zu Rusnacht 1200 Fr. beträgt, anerbietet, und sich ferner verppsichtet:

1. Diefes Gebäube herzustellen und gur Rieberlage für Die Durchgehende Raufmannsguter gu widmen und

ju erhalten.

2. Jedem Burger, welcher auch eine Spedition unternehmen wurde, gegen ein billiges Sufigelb (worüber die obrigkeitliche Moderation vorzubehalten ift) die Niederlage in gedachten Suften zu gestatten.

3. Den sten Theil der Aarrenftraffe vom auffern Lauterbach bis nach Imifee, welcher eine Beschwerde des Staats ift, für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Burich und Linth vorbehalten, die jedoch folche fur Da der B. Truttmann gegen das Gefet nicht beden Detail, der Rauf- und Baaghauscommission in gunftigt werden fann, Niemand aber ohne Eigenihum